



Amtsblatt
der
Stadt Eckernförde

Nr. 18/2023
Herausgegeben am 27.12.2023

Inhaltsverzeichnis

<u>Öffentliche Bekanntmachungen</u>	Seite
1. Bekanntmachung der Satzung der Stadt Eckernförde über die Veränderungssperre Nr. 38 für die in Aufstellung befindliche 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4/7.1 "Jungfernstieg Ost"	1 – 4
2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Eckernförde für das Haushaltsjahr 2024	5 – 9
3. Bekanntmachung der Stadt Eckernförde über den Gesamtabschluss 2022, den Lagebericht 2022 sowie den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über den Gesamtabschluss 2022	10
4. Allgemeinverfügung über die Einschränkung von Feuerwerkskörpern in Eckernförde	11 – 21

Das Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes 18/2023 ist am 27.12.2023 in der Eckernförder Zeitung bekanntgemacht worden.

Das Amtsblatt der Stadt Eckernförde erscheint nach Bedarf und kann im Abonnement über das Hauptamt der Stadtverwaltung bezogen werden. Einzelne Exemplare sind über die Info-Kästen des Rathauses und das Bürgerbüro erhältlich. Darüber hinaus ist das Amtsblatt unter www.eckernfoerde.de/veroeffentlichungen abrufbar.

Bekanntmachung
der Satzung der Stadt Eckernförde über die Veränderungssperre Nr. 38 für die
in Aufstellung befindliche 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4/7.1
„Jungfernstieg Ost“

Bekanntmachung

Die Satzung über die Veränderungssperre Nr. 38 für den Bereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4/7.1 der Stadt Eckernförde für das Plangebiet „Jungfernstieg Ost“ wird hiermit bekanntgemacht.

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung über die Veränderungssperre Nr. 38 kann ab diesem Tag im Rathaus Eckernförde, -Bauamt-, Zimmer 214, Rathausmarkt 4 - 6, 24340 Eckernförde während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Darüber hinaus werden auch Auskünfte über den Inhalt auf der Homepage der Stadt Eckernförde erteilt.

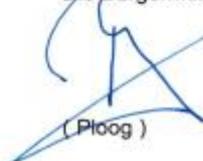
Beachtliche Verletzungen der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eckernförde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Absatz 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 44 Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch die Veränderungssperre und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die Bekanntmachung wird im Amtsblatt 18/2023 der Stadt Eckernförde veröffentlicht.

Eckernförde, 19.12.2023

Stadt Eckernförde
Die Bürgermeisterin


(Ploog)



**Satzung der Stadt Eckernförde über die
Veränderungssperre Nr. 38
für die in Aufstellung befindliche
6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4/7.1
„Jungfernstieg Ost“**

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) und des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.07.2023 (GVOBl. Sch.-H. S. 308) hat die Ratsversammlung der Stadt Eckernförde in ihrer Sitzung vom 18.12.2023 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Zu sichernde Planung**

- (1) Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich der in Aufstellung befindlichen 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4/7.1 der Stadt Eckernförde für das Plangebiet „Jungfernstieg Ost“ wird eine Veränderungssperre gemäß §§ 14 ff. BauGB erlassen.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: durch die nördliche und westliche Grenze des Wohngrundstücks Jungfernstieg 100-106 (Flurstück 68/13, Flur 10), durch die südliche Fassade des Parkhauses, durch die nördliche Grenze des Flurstücks 68/12 und 77/12 Flur 10 und einen Teilabschnitt der Verkehrsfläche Jungfernstieg (Flurstück 277)
- im Osten: durch die Promenade 'An de Dang und dem' Strandabschnitt (Flurstück 1/39 Flur 11 teilw.)
- im Süden: durch die westliche, nördliche und östliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 50/6 und der nördlichen und der östlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 1/28 sowie die nördliche Grenze des Flurstücks 1/36 und 410 Flur 11
- im Westen: durch die westliche Straßenbegrenzungslinie der Verkehrsfläche 'Jungfernstieg'

**§ 2
Rechtswirkung der Veränderungssperre**

Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen Vorhaben i.S.d. § 29 BauGB nicht durchgeführt werden.

**§ 3
Ausnahmen von der Veränderungssperre**

- (1) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

- (2) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

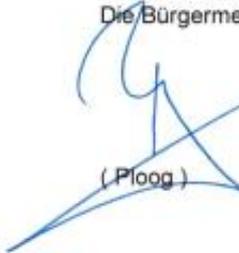
Die Veränderungssperre tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt zwei Jahre danach außer Kraft, falls die Frist gemäß § 17 Abs. 1 und 2 BauGB nicht verlängert oder die Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 3 BauGB nicht erneut beschlossen wird.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 1 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, den 19.12.2023

Stadt Eckernförde
Die Bürgermeisterin


(Ploog)



Anlage:

- Geltungsbereich der Veränderungssperre Nr. 38

SATZUNG ÜBER DER STADT ECKERNFÖRDE ÜBER DIE 6. ÄNDERUNG
DES BEBAUUNGSPLANES NR. 4 7/1
"JUNGFERNSTIEG OST" TEXTLICHE ÄNDERUNG



GELTUNGSBEREICH VERÄNDERUNGSSPERRE NR. 38

OHNE MAßSTAB



Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Eckernförde für das Haushaltsjahr 2024

Haushaltssatzung der Stadt Eckernförde für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der § 77 ff. der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuer-gesetz wird nach Beschluss der Ratsversammlung vom 18. Dezember 2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnisplan mit	
	einem Gesamtbetrag der Erträge auf	65.873.900 EUR
	einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	66.657.800 EUR
	einem Jahresfehlbetrag von	783.900 EUR
	einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26	
	Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	783.900 EUR
	einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichs-	
	rücklage	0 EUR
2.	im Finanzplan mit	
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender	
	Verwaltungstätigkeit auf	62.730.300 EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender	
	Verwaltungstätigkeit auf	60.921.100 EUR
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der	
	Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	29.499.000 EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der	
	Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	31.308.200 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und	
	Investitionsförderungsmaßnahmen auf	26.841.600 EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	20.525.300 EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	2.500.000 EUR
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	256,65 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 370 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 390 v. H.
2. Gewerbesteuer 370 v. H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 25.000 EUR.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 25.000 Euro beträgt.

§ 6

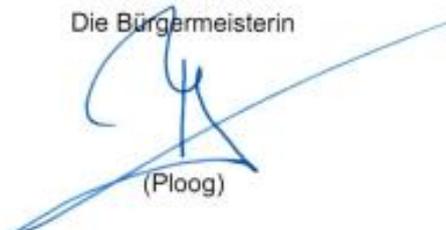
1. Alle Aufwendungen und Erträge sowie Auszahlungen und Einzahlungen eines Budgets sind mit Ausnahme der Verfügungsmittel, internen Leistungsbeziehungen, Abschreibungen, Zuführungen zu Rückstellungen, Rücklagen und Verbindlichkeiten sowie Sonderposten gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eines Teilplanes sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Zweckgebundene Mehrerträge und Mehreinzahlungen eines Budgets berechtigen zur Leistung von Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen innerhalb des Budgets ohne vorherige Zustimmung der Ratsversammlung oder der Bürgermeisterin.
4. Unter vorgenannten Bewirtschaftungsregeln sind folgende Teilpläne ein Budget:

Budget Nr. und Bezeichnung	Produkt	Bezeichnung
100 - Budget Zentrale und allgemeine Verwaltungsaufgaben	1.1.1.010	Gemeindeorgane
	1.1.1.020	Innere Verwaltungsangelegenheiten
	1.1.1.030	Gleichstellungsbeauftragte
	1.1.1.060	Rechnungsprüfungsamt
	1.1.1.070	Einrichtungen für die gesamte Verwaltung
200 - Budget Kämmerei	1.1.1.040	Finanzverwaltung

	1.1.1.080	Liegenschaftswesen
	2.5.2.040	Ostsee Info Center (OIC)
	3.1.5.140	Bürgerstift
	4.1.8.010	Kur- und Badeeinrichtungen
	5.1.1.011	Treuhandvermögen Stadtumbau West
	5.2.2.010	Wohnungsbauförderung/Wohnungsfürsorge
	5.3.5.010	Ablieferungen Stadtwerke Eckernförde GmbH
	5.4.7.010	Stadtverkehr
	5.5.5.010	Fischereiwirtschaft
	5.7.1.010	Förderung von Wirtschaft und Verkehr
	5.7.3.030	Stadthalle
	5.7.3.040	Ratskeller
	5.7.3.050	Parkhäuser
	5.7.3.060	Technik- und Ökologiezentrum
	5.7.3.070	Martin-Kruse-Stiftung
	5.7.5.010	Tourismusförderung
300 - Budget Ordnung und Soziales	1.2.1.010	Wahlen
	1.2.2.010	Ordnungsaufgaben
	1.2.2.020	Personenstandswesen
	1.2.6.010	Brandschutz
	5.5.3.010	Friedhofs- und Bestattungswesen
		Grundsicherung, Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII
	3.1.1.100	Hilfen für Asylbewerber
	3.1.3.100	Hilfen für Asylbewerber
	3.1.5.110	Bürgerbegegnungsstätte
	3.1.5.120	Seniorenbeirat
	3.1.5.130	Nicolaistift
	3.1.5.310	Beirat für Menschen mit Behinderung
	3.1.5.410	Soziale Einrichtungen für Obdachlose
	3.3.1.010	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege
	3.4.5.010	Leistungen für Bildung und Teilhabe
	3.5.1.500	Wohngeld
	3.6.1.110	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen
	3.6.1.210	Förderung von Kindern in Tagespflege
400 - Budget Schulen, Sport, Kultur und Jugend	2.1.1.020	Richard-Vosgerau-Schule
	2.1.1.030	Feste Grundschulzeiten
	2.1.1.040	Sporterschule
	2.1.1.050	Ganztagsangebote Sporterschule
	2.1.1.060	Fritz-Reuter-Schule
	2.1.1.070	Ganztagsangebote Fritz-Reuter-Schule
	2.1.7.010	Jungmannschule
	2.1.7.020	Ganztagsangebote an Gymnasien
	2.1.8.010	Peter-Ustinov-Schule
	2.1.8.020.1	Gudewerdt Gemeinschaftsschule
	2.1.8.030	Ganztagsangebote an Gemeinschaftsschulen
	2.2.1.010	Pestalozzischule
	2.2.1.020	Ganztagsangebote an Sonderschulen
	2.4.1.020	Schülerbeförderung
	2.4.3.010	Schulsozialarbeit
	2.4.3.020	Sonstige schulische Aufgaben
	2.5.2.010	Museum
	2.5.2.020	Archiv
	2.5.2.030	Künstlerhaus
	2.7.1.010	Volkshochschule Eckernförde
	2.7.2.010	Öffentliche Büchereien

	2.8.1.010	Heimat- und Kulturpflege, sonstige Veranstaltungen
	3.6.2.110	Außerschulische Jugendbildung
	3.6.2.210	Kinder- und Jugenderholung (nationale Jugendarbeit)
	3.6.2.310	Internationale Jugendarbeit
	3.6.2.510	Sonstige Jugendarbeit
	3.6.2.520	Mobile Jugendarbeit
	3.6.6.010	Das Haus
	3.6.6.020	Alte Straßenmeisterei
	3.6.6.030	Kinderspielplätze
	4.2.1.010	Allgemeine Sportförderung
	4.2.4.010	Eigene Sportstätten
500 - Budget Kindergärten	3.6.5.010	Kindertagesstätte Püschenwinkel
	3.6.5.020	Kindertagesstätte Nord
	3.6.5.030	Kindertagesstätte Mitte
	3.6.5.040	Kindertagesstätte Süd
	3.6.5.050	Förderung von Kindertagesstätten
600 - Budget Bauamt	1.1.1.050	Bauverwaltung
	5.1.1.010	Orts- und Regionalplanung
	5.2.1.010	Bauordnung
	5.3.8.010	Öffentliche Toiletten
	5.3.8.020	Schmutzwasserbeseitigung
	5.3.8.030	Niederschlagswasserbeseitigung
	5.4.1.010	Gemeindestraßen
	5.4.3.010	Ortsdurchfahrten Landesstraßen
	5.4.4.010	Ortsdurchfahrten Bundesstraßen
	5.4.5.010	Straßenreinigung
	5.4.6.010	Öffentliche Parkplätze
	5.5.1.010	Öffentliche Park- und Gartenanlagen
	5.5.1.020	Kleingärten
	5.5.2.020	Wasserläufe, Wasserbau
	5.6.1.010	Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege
	5.7.3.010	Hilfsbetriebe der Verwaltung (Baubetriebshof)
	5.7.3.020	Märkte
700 - Budget Finanzen	6.1.1.010	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen
	6.1.2.010	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

Eckernförde, den 19. Dezember 2023

Stadt Eckernförde
Die Bürgermeisterin

(Ploog)

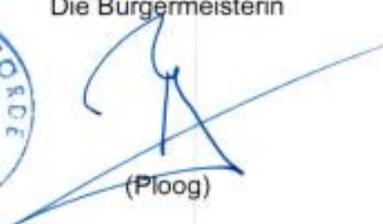
Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und die Anlagen liegen im Rathaus, Zimmer 237, zur Einsichtnahme aus.

Eckernförde, den 19. Dezember 2023

Stadt Eckernförde
Die Bürgermeisterin




(Ploog)

Bekanntmachung
der Stadt Eckernförde über den Gesamtabchluss 2022, den Lagebericht 2022
sowie den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über den
Gesamtabschluss 2022

Bekanntmachung

Die Ratsversammlung der Stadt Eckernförde hat am 18. Dezember 2023 den Gesamtabchluss 2022, den Lagebericht 2022 sowie den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über den Gesamtabchluss 2022 beschlossen.

Der Gesamtabchluss 2022, der Lagebericht 2022 sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über den Gesamtabchluss 2022 liegen zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Eckernförde, Rathausmarkt 4-6, 24340 Eckernförde, Zimmer 237, in der Zeit vom 2. Januar 2024 bis 2. Februar 2024 öffentlich aus.

Vorstehende Bekanntmachung erfolgt gemäß § 93 Abs. 7 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein.

Eckernförde, den 19. Dezember 2023

Stadt Eckernförde



(Ploog)

Bürgermeisterin

Allgemeinverfügung

über die Einschränkung von Feuerwerkskörpern in Eckernförde

STADT
ECKERNFÖRDE
Die Bürgermeisterin



Stadtverwaltung - Postfach 1420 - 24334 Eckernförde

Amt: Amt für Ordnungs- und Sozialwesen
Auskunft erteilt: Herr Wiltschek
Durchwahl: 04351/710-301
Fax: 04351/710-399
E-Mail: sven.wiltschek@stadt-eckernfoerde.de
Datum: 18. Dezember 2023



Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen

107.25 - 2023;

Aufgrund des § 24 Abs. 2 Nr. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5238), erlässt die Stadt Eckernförde folgende

Allgemeinverfügung:

- Über das vom 02. Januar bis 30. Dezember eines jeden Jahres bestehende Abbrennverbot hinaus, dürfen am **31. Dezember 2023 und 01. Januar 2024** pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 in einem Umkreis von mindestens **300 m** um Tankstellen und Tanklager im Stadtgebiet Eckernförde nicht abgebrannt werden.
- Der beigefügte Plan über den räumlichen Geltungsbereich des Abbrennverbotes ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
- Das Verbot nach § 23 Abs. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz bleibt von dieser Allgemeinverfügung unberührt. Danach ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden (z. B. Reet- und Fachwerkhäuser) oder Anlagen (z. B. Tankstellen) generell verboten.
- Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 04. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344) geändert worden ist, angeordnet.
- Diese Allgemeinverfügung gilt gem. § 110 Abs. 4 S. 4 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H.

Hausanschrift

Rathausmarkt 4-6
24340 Eckernförde
Postfach 1420
Telefon: 04351/710-0
Telefax: 04351/710-199

Internet: www.eckernfoerde.de

Allgemeine Sprechzeiten

Montag 08.00-12.00 Uhr
Dienstag 08.00-12.00 Uhr
Mittwoch 08.00-12.00 Uhr
Donnerstag 08.00-12.00 / 14.00 - 17.30 Uhr
Freitag 08.00-12.00 Uhr

Bankverbindung

Förde Sparkasse
IBAN DE44 2105 0170 0000 1028 73
BIC: NOLADE21HIE

USt-IdNr. gem. § 27a UStG
DE 134 659 792

S. 243), zuletzt geändert durch Art. 64 des Gesetzes vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514) an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

6. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung stellen gem. § 46 Ziff. 9 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden können.

I. Sachverhalt

Erfahrungsgemäß werden in der Silvesternacht eine Vielzahl von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 (Kleinfeuerwerke z. B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien etc.) in den oben genannten Gebieten abgefeuert und abgebrannt.

Im Stadtgebiet Eckernförde befinden sich besonders brandgefährdete Gebäude insbesondere brandempfindliche Anlagen wie z. B. Tankstellen und Tankanlagen.

II. Begründung

Durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen, insbesondere solcher mit einer großen Flughöhe und -weite sind die vorgenannten Gebäude und Anlagen erheblichen Risiken ausgesetzt.

Zur Brandverhütung ist es notwendig, diese Verfügung zu erlassen. Neben den drohenden erheblichen finanziellen Schäden, ist auch das erhebliche Risiko für Leib und Leben der Bewohnerinnen und Bewohner zu berücksichtigen.

Rechtsgrundlage für die Anordnung ist § 24 Abs. 2 Nr. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz. Gemäß dieser ist es möglich, per Allgemeinverfügung anzuordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, auch am 31. Dezember und am 01. Januar nicht abgebrannt werden dürfen.

Die von pyrotechnischen Gegenständen ausgehende Gefahr, hängt insbesondere mit der Brenndauer der Feuerwerkskörper, deren Temperatur und der Entzündungstemperatur der Auftreffflächen ab. Daher können z. B. Silvesterraketen aufgrund der Brenndauer, der Temperatur, die bis 2.000°C erreichen kann, Brände an besonders gefährdeten Objekten auslösen. Die Bundesanstalt für Materialprüfung hat bei Versuchen mit Raketen der Kategorie F2 eine Flugweite von etwa 180 Metern festgestellt. Auch bei anderen pyrotechnischen Gegenständen, wie z. B. Fontänen können die aufsteigenden Funken weit abdriften.

Der Begriff „in der Nähe“ ist nicht legaldefiniert. Aufgrund der obigen Ausführungen sind Schutzabstände von mindestens 300 Metern zu den jeweils brandgefährdeten Gebäuden oder Anlagen notwendig.

Die Anordnung des Abbrennverbots ist geeignet, Schäden durch pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 zu verhindern. Das Verbot erweist sich zudem als erforderlich, weil mildere

Mittel zur Gefahrenabwehr nicht in Betracht kommen. Schließlich ist das Abbrennverbot auch angemessen und beschränkt den angesprochenen Personenkreis nicht unzumutbar in dessen Rechten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Verbot nur geringfügig in das Recht auf die allgemeine Handlungsfreiheit (Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2478) geändert worden ist) eingreift, während das geschützte Rechtsgut Eigentum (Artikel 14 GG) einen hohen Rang beansprucht. Bei der Abwägung der durch das Abbrennverbot betroffenen Interessen ist das Verbot mithin nicht unverhältnismäßig. Das öffentliche Interesse Sach- sowie Personenschäden zu verhindern, überwiegt dem privaten Interesse an dem Abbrennen von Feuerwerkskörpern. Die Möglichkeit zum Abbrennen der Feuerwerkskörper besteht außerhalb der angeordneten Radien.

Ergänzender Hinweis:

Ergänzend weise ich darauf hin, dass neben dem üblichen Silvesterfeuerwerk auch vermehrt sogenannte Himmelslaternen, Himmelsfackeln, Skyballons, Skylaternen oder Wunschlaternen (Mini-Heißluftballons) verwendet wurden. Dabei handelt es sich nicht um Feuerwerk im klassischen Sinne, sondern um ungesteuerte Flugkörper mit Eigenantrieb.

Gemäß § 1 der Landesverordnung über den Betrieb von unbemannten Heißluftballonen (Heißluftballonverordnung - HlbVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. August 2009 (GVOBl. Schl.-H. 2009, S. 566) ist es verboten, unbemannte Heißluftballone, bei denen die Luft mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen erwärmt wird (Himmelslaternen), aufsteigen zu lassen.

III. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung wird im öffentlichen Interesse angeordnet. Die Anordnung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Nach dieser Vorschrift entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet wurde. Die Abwehr der durch das Abbrennen der pyrotechnischen Gegenstände ausgehenden Gefahren für brandgefährdete Objekte kommt wegen der Bedeutung der Rechtsgüter ein besonderes Gewicht zu. Es ist daher im öffentlichen Interesse geboten, die sofortige Vollziehung dieser Verfügung anzuordnen. Die Abwendung der Brandgefahr zum Schutz der Gebäude und der in deren Umgebung lebenden Anwohnerinnen und Anwohner ist der Vorrang gegenüber dem privaten Interesse des Einzelnen zu geben.

Dabei überwiegt das Interesse der Tankstelleninhaberinnen und -inhaber sowie der Anwohnerinnen und Anwohner in deren unmittelbarer Umgebung, vor Brandgefahren, die durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen entstehen können, geschützt zu werden, gegenüber dem nur geringfügig eingeschränkten Vergnügen, diese Gegenstände in der Silvesternacht in der jeweiligen Verbotszone abzubrennen.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Eckernförde, Die Bürgermeisterin, Amt für Ordnungs- und Sozialwesen, Rathausmarkt 4-6, 24340 Eckernförde eingelegt werden.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Anfechtung dieser Verfügung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung hat. Das bedeutet, dass trotz eines eventuell eingelegten Rechtsbehelfs die Anordnung dieser Verfügung zu befolgen ist.

Das Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantau-Straße 13, 24837 Schleswig, kann auf Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise wiederherstellen.

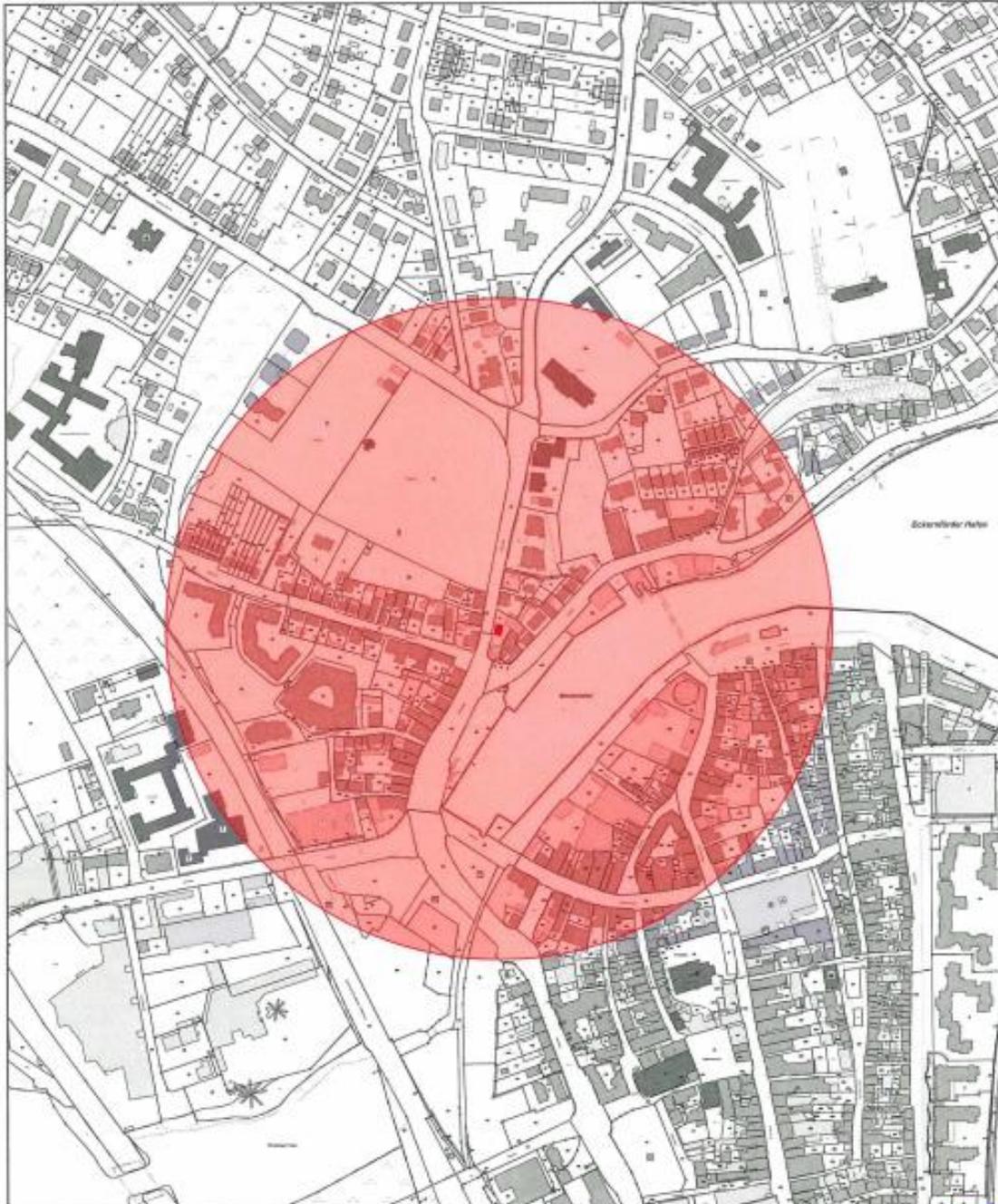
Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gemacht.

Eckernförde,

(Pleog)
Bürgermeisterin

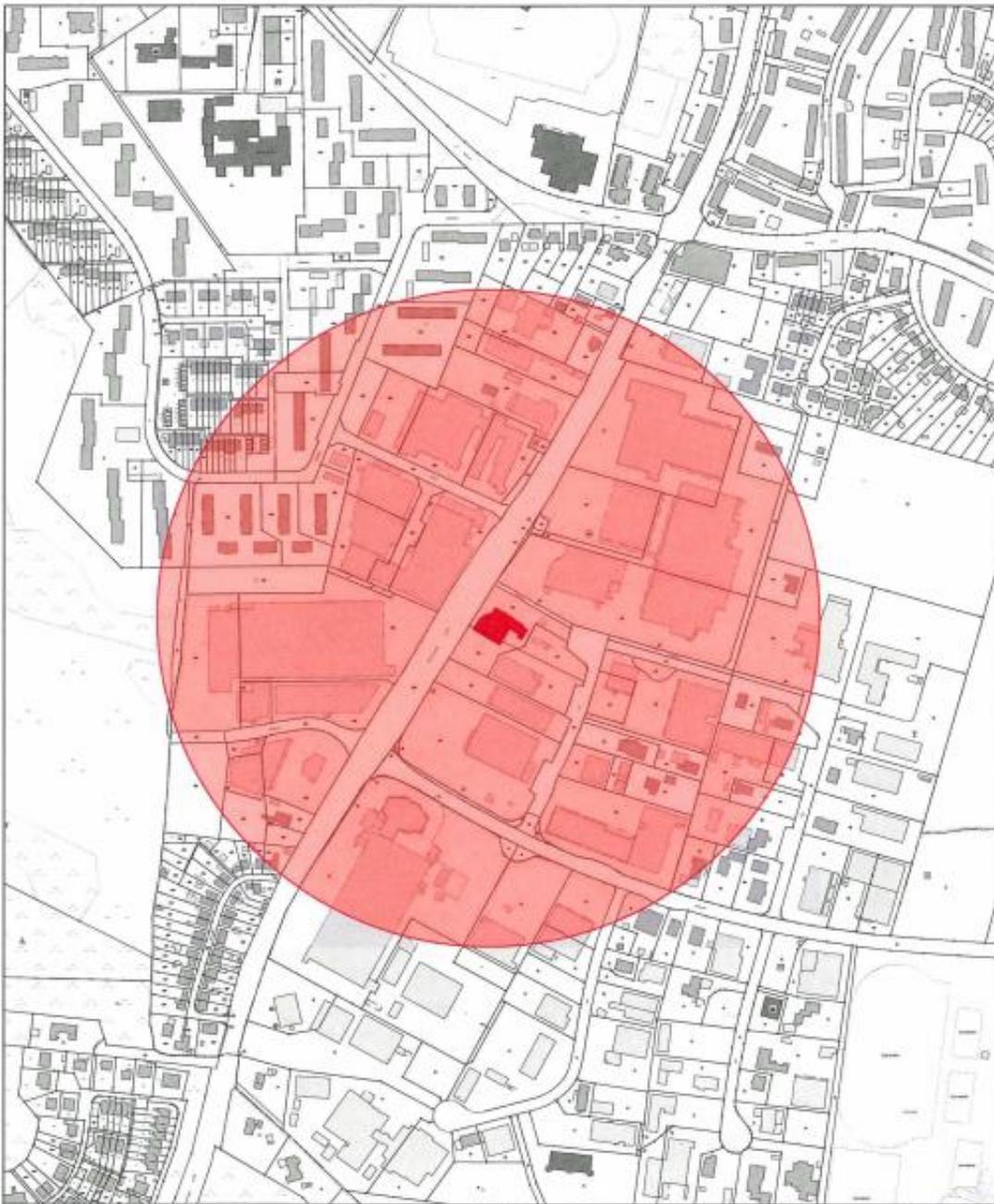


Planinhalt: Allgemeinverfügung ab 18. Dezember 2023 zu Feuerwerkskörpern im Umkreis von Tankstellen/ lagern	STADT ECKERNFÖRDE Die Bürgermeisterin Bauamt - Hochbau - Planung		 Blatt: 1/1
	Rathausmarkt 4-6 24351 Eckernförde Tel.: 04351710-0 www.eckernfoerde.de stadt@eckernfoerde.de Fax: 04351710-699		
Objektadresse: 24340 Eckernförde	Stand/Variante:	Gezeichnet: Wie, 12.2023	Bearbeitet: Wilschek
	Amtsleiter:	Maßstab: kein Maßstab	
MAßE SIND AM BAU ZU PRÜFEN !			

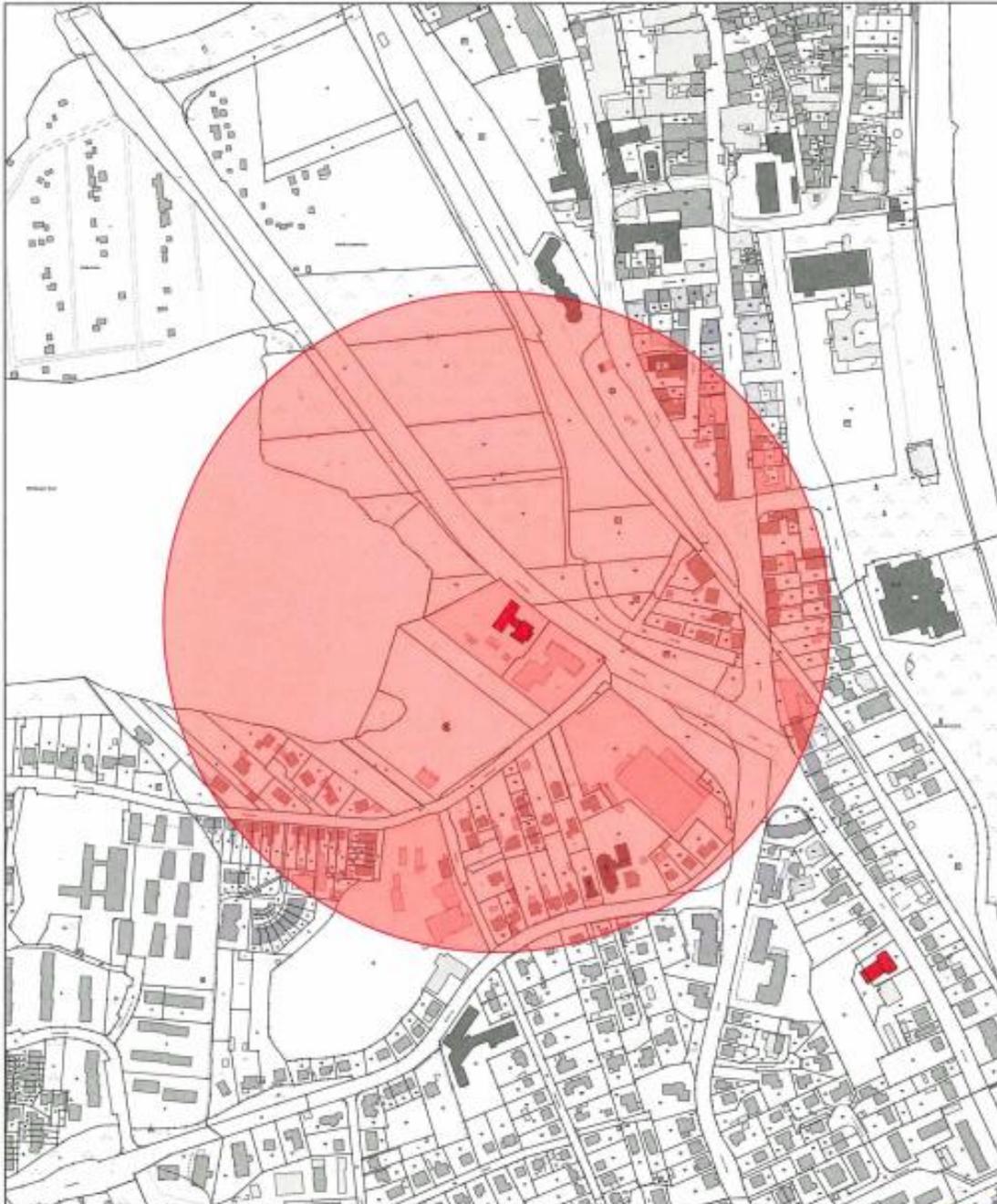


<p>Planinhalt:</p> <p style="text-align: center;">Allgemeinverfügung ab 18. Dezember 2023</p> <p style="text-align: center;">zu Feuerwerkskörpern im Umkreis von Tankstellen/ lagern</p>	<p>STADT ECKERNFÖRDE Die Bürgermeisterin Bauamt - Hochbau - Planung</p>							
<p>Objektadresse:</p> <p>Star Tankstelle, Mühlenberg 2, 24340 Eckernförde</p>	<p>Rathausmarkt 4-6 24351 Eckernförde Tel.: 04351/710-0</p> <p style="text-align: right;">www.eckernfoerde.de stadt@eckernfoerde.de Fax: 04351/710-699</p>	<p>Blatt: 1/1</p>						
	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 33%;">Stand/Variante:</td> <td style="width: 33%;">Gezeichnet:</td> <td style="width: 33%;">Bearbeitet:</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Wie, 12.2023</td> <td>Wiltschek</td> </tr> </table>	Stand/Variante:	Gezeichnet:	Bearbeitet:		Wie, 12.2023	Wiltschek	<p>Maßstab: 1:5</p>
Stand/Variante:	Gezeichnet:	Bearbeitet:						
	Wie, 12.2023	Wiltschek						
<p>MAßE SIND AM BAU ZU PRÜFEN !</p>								

:/Bauamt/Hochbau/Übersicht/Projekt/Übersicht/Star-Tankstelle/Übersicht von Tankstelle/1/3_13.02.2023/KJK 2021_1/1/objekt.dwg

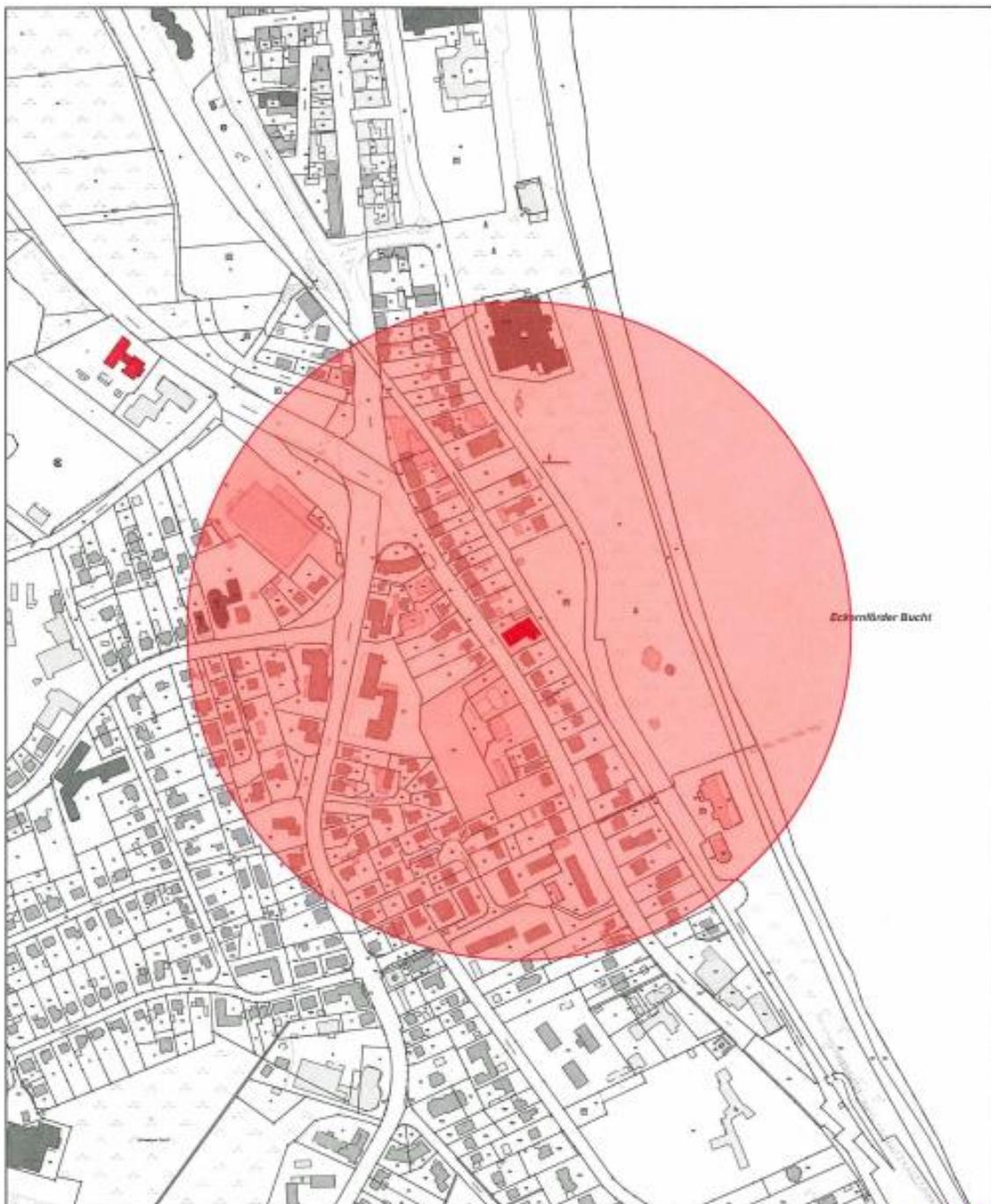


<p>Planinhalt:</p> <p style="text-align: center;">Allgemeinverfügung ab 18. Dezember 2023</p> <p style="text-align: center;">zu Feuerwerkskörpern im Umkreis von Tankstellen/ lagern</p>	<p>STADT ECKERNFÖRDE Die Bürgermeisterin Bauamt - Hochbau - Planung</p>							
<p>Objektadresse: Nordoel Tankstelle Rendsburger Straße 125, 24340 Eckernförde</p>	<p>Rathausmarkt 4-6 24351 Eckernförde Tel.: 04351/710-0</p> <p style="text-align: right;">www.eckernfoerde.de stadt@eckernfoerde.de Fax: 04351/710-699</p>	<p>Blatt: 1/1</p>						
	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 33%;">Stand/Variante:</td> <td style="width: 33%;">Gezeichnet:</td> <td style="width: 33%;">Bearbeitet:</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">Wie, 12.2023</td> <td style="text-align: center;">Wiltshcek</td> </tr> </table>	Stand/Variante:	Gezeichnet:	Bearbeitet:		Wie, 12.2023	Wiltshcek	
Stand/Variante:	Gezeichnet:	Bearbeitet:						
	Wie, 12.2023	Wiltshcek						
	<p>Amtsleiter:</p> <p style="text-align: center;"><small>Eckernförde, Timon Oth</small></p>	<p>Maßstab: 1:5</p>						
<p>MAßE SIND AM BAU ZU PRÜFEN !</p> <p style="font-size: small; text-align: right;">C:\Bauamt\Hochbau\GWA\Firework\Fireworkarbeit_1\Print von Tankstellen 18.12.2023\FK 301_10page.dwg</p>								



Planinhalt: <p style="text-align: center;">Allgemeinverfügung ab 18. Dezember 2023</p> <p style="text-align: center;">zu Feuerwerkskörpern im Umkreis von Tankstellen/ lagern</p>	STADT ECKERNFÖRDE Die Bürgermeisterin Bauamt - Hochbau - Planung		 Blatt: 1/1
	Rathausmarkt 4-6 24351 Eckernförde Tel.: 04351/710-0	www.eckernfoerde.de stadt@eckernfoerde.de Fax: 04351/710-699	
Objektadresse: Aral Tankstelle Flensburger Str.1,24340 Eckernförde	Stand/Variante:	Gezeichnet: Wie, 12.2023	Bearbeitet: Wiltschek
	Amtsleiter:		Maßstab: 1:5
Eckernförde, Timm-Grth			
MAßE SIND AM BAU ZU PRÜFEN !			

© Bauamt/Hochbauamt/A Programmierschaden/Feuerwerkskörper_Umkreis von Tankstellen/5_11_2023/04_K 2011_Litografie



Planinhalt:

Allgemeinverfügung
ab 18. Dezember 2023

zu Feuerwerkskörpern im Umkreis von
Tankstellen/ lagern

Objektadresse:

JET Tankstelle, Berliner Straße 21, 24340

STADT ECKERNFÖRDE

Die Bürgermeisterin

Bauamt - Hochbau - Planung



Rathausmarkt 4-6
24351 Eckernförde
Tel.: 04351/710-0

www.eckernfoerde.de
stadt@eckernfoerde.de
Fax: 04351/710-699

Blatt:

1/1

Stand/Variante:

Gezeichnet:

Bearbeitet:

Wie, 12.2021

Eckernförde
Amtsleiter:

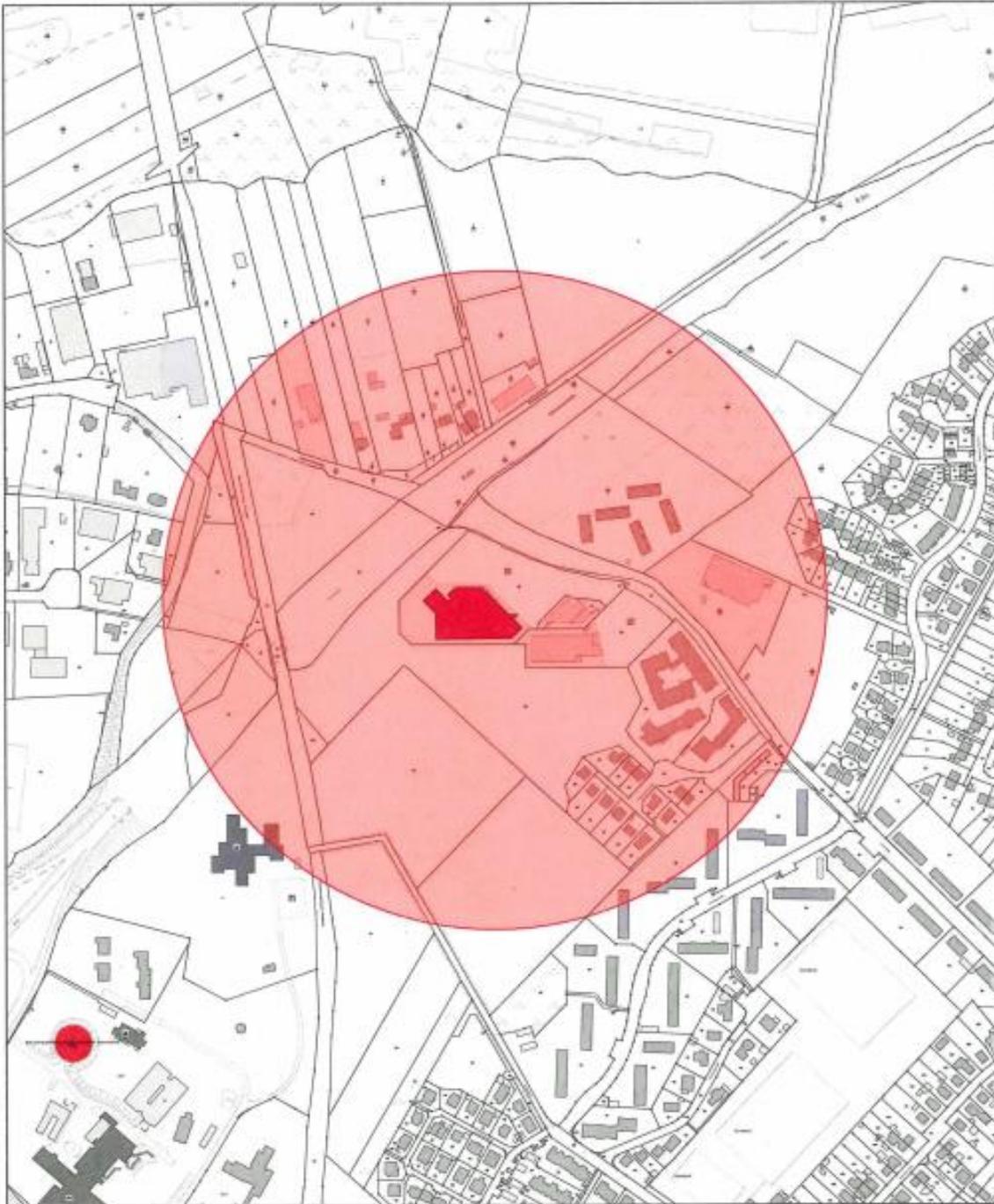
Maßstab:

1:5

— Eckernförde, Timm Öth

MAßE SIND AM BAU ZU PRÜFEN !

J:\Bauamt\Hochbau\Archiv\Projekte\Verordnungen\Feuerwerkverbot_Umkreis von Tankstellen\15.12.2023\FAK 301_Vorlage.mxd



Planinhalt:

Allgemeinverfügung
ab 18. Dezember 2023

zu Feuerwerkskörpern im Umkreis von
Tankstellen/ lagern

Objektadresse:
Sb Tankstelle,
Ostlandstraße 101, 24340 Eckernförde

STADT ECKERNFÖRDE

Die Bürgermeisterin
Bauamt - Hochbau - Planung

Rathausmarkt 4-6
24351 Eckernförde
Tel.: 04351/710-0

www.eckernfoerde.de
stadt@eckernfoerde.de
Fax: 04351/710-699



Blatt:

1/1

Stand/Variante:

Gezeichnet:

Bearbeitet:

Wie, 12.2023

Willschek

Amtsleiter:

Maßstab:

1:5

Eckernförde, Tinnre-Orth

MAßE SIND AM BAU ZU PRÜFEN !

J:\Bauamt\hochbau\Archiv\Projekt\entscheidungen\Feuerwerkskörp_Umkreis von Tankstellen\15.12.2023\ALK\2023_10\lage.dwg

